

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung eines Sonderwochengeldes

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-24.609	-10.547	-10.547	-10.547	-10.547
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV- Träger	-37	-16	-16	-16	-16
Nettofinanzierung Gesamt	-24.646	-10.563	-10.563	-10.563	-10.563

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Sonderwochengeld-Gesetz

Einbringende Stelle: BMSGPK

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Mutterschutzgesetz, das Väter-Karenzgesetz, das Landarbeitsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden (Sonderwochengeld-Gesetz)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	22. April 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Unselbstständig erwerbstätige Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben vor und nach einer Geburt Anspruch auf Wochengeld als Leistung der Krankenversicherung. Auch Personen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und haben Anspruch auf Wochengeld. Die Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld ist nicht an die Dauer der Karenz gekoppelt. Häufig wird aus finanziellen Überlegungen der einjährige Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gewählt, aber dennoch eine längere Zeit der Karenz in Anspruch genommen. Tritt der Versicherungsfall der Mutterschaft (in der Regel acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) während der Karenz, aber nach dem Auslaufen der gewählten Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes ein, so liegt keine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung aufgrund der karenzierten Beschäftigung vor. Aus diesem Grund besteht nach geltender Rechtslage kein Anspruch auf Wochengeld.

Der OGH hat in seinem Urteil vom 30. August 2022, 8 ObA 42/22t, ausgesprochen, dass diese Rechtslage dem Unionsrecht widerspricht. Das Recht auf Mutterschutzurlaub im Sinne der Mutterschutz-RL 92/85/EWG – und insbesondere auf die in diesem Zusammenhang gebührende Geldleistung – darf nicht durch die Inanspruchnahme eines Elternurlaubes beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund wird ein Sonderwochengeld für die betroffene Personengruppe geschaffen.

Es wird von jährlich ca. 1.300 Fällen ausgegangen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Sonderwochengeld für die betroffene Personengruppe wird nicht eingeführt. Es wird kein europarechtskonformer Zustand hergestellt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Die Kranken- und Pensionsversicherungsträger haben genaue Abrechnungen zu erstellen.

Ziele

Ziel 1: Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage

Beschreibung des Ziels:

Durch die Schaffung eines Sonderwochengeldes wird eine unionsrechtskonforme Rechtslage hergestellt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines Sonderwochengeldes

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Schaffung eines Sonderwochengeldes

Ausgangszustand 2022: 1.300 Anzahl	Zielzustand 2029: 1.300 Anzahl
------------------------------------	--------------------------------

Abrechnungen der Kranken- und Pensionsversicherungsträger.	Abrechnungen der Kranken- und Pensionsversicherungsträger.
--	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung eines Sonderwochengeldes

Beschreibung der Maßnahme:

Für die betroffene Personengruppe wird ein Sonderwochengeld geschaffen. Es gebührt während des absoluten und des individuellen Beschäftigungsverbot. Das Sonderwochengeld wird anhand des Arbeitsverdienstes, welcher dem Ende des letzten Entgeltanspruchs vorangegangen ist, bemessen. Es gebührt im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes. Finanziert wird es zu 70 % aus Mitteln des FLAF und zu 30 % aus Mitteln der Krankenversicherung. Während des Anspruchs besteht eine Teilversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung. Die Beiträge für die Pensionsversicherung werden aus der UG 22 getragen, die Beiträge für die Krankenversicherung aus Mitteln des FLAF (UG 25).

Umsetzung von:

Ziel 1: Schaffung einer unionsrechtskonformen Rechtslage

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Schaffung eines Sonderwochengeldes

Ausgangszustand: 2024-04-15	Zielzustand: 2025-01-01
Wird ein kurzer Kinderbetreuungsgeldbezug, aber dennoch eine längere Zeit der Karenz in Anspruch genommen, so besteht nach geltender Rechtslage kein Anspruch auf Wochengeld, wenn ein neuerlicher Versicherungsfall der Mutterschaft (in der Regel acht Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin) während der Karenz, aber nach dem Auslaufen der gewählten Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes eintritt.	Die genannte Personengruppe hat Anspruch auf Sonderwochengeld.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	66.797	24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	66.797	24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
Aufwendungen	133.695	49.255	21.110	21.110	21.110	21.110
davon Bund	66.797	24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	66.898	24.646	10.563	10.563	10.563	10.563
Nettoergebnis	-66.898	-24.646	-10.563	-10.563	-10.563	-10.563
davon Bund	-66.797	-24.609	-10.547	-10.547	-10.547	-10.547
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-101	-37	-16	-16	-16	-16

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	66.797	24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	66.797	24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
Auszahlungen	133.695	49.255	21.110	21.110	21.110	21.110
davon Bund	66.797	24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	66.898	24.646	10.563	10.563	10.563	10.563
Nettofinanzierung	-66.898	-24.646	-10.563	-10.563	-10.563	-10.563
davon Bund	-66.797	-24.609	-10.547	-10.547	-10.547	-10.547
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	-101	-37	-16	-16	-16	-16

Die Aufwendungen der Krankenversicherungsträger für Sonderwochengeld ersetzt der FLAF (UG 25) zu 70%.

Die Beiträge für die Teilversicherung in der Pensionsversicherung werden aus der UG 22 finanziert.
Die Beiträge für die Teilversicherung in der Krankenversicherung trägt der FLAF (UG 25).

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	250104 Transfers Sozialversicherungsträger		18.990	8.139	8.139	8.139	8.139
gem. BFG bzw. BFRG	220101 Bundesbeitrag, Partnerleistung variabel		5.619	2.408	2.408	2.408	2.408

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt gemäß Bundesfinanzgesetz bzw. Bundesfinanzrahmengesetz.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	24.609	10.547	10.547	10.547	10.547
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger	24.646	10.563	10.563	10.563	10.563
GESAMTSUMME	49.255	21.110	21.110	21.110	21.110

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Aufwendungen für Sonderwochengeld 70% Aufwendungen für Sonderwochengeld (UG 25 FLAF)	Sozialversich erungsträger	1	24.645.833,00	1	10.562.500,00	1	10.562.500,00	1	10.562.500,00	1	10.562.500,00
Aufwendungen für Beiträge TV KV (UG 25 FLAF)	Bund	1	17.252.083,00	1	7.393.750,00	1	7.393.750,00	1	7.393.750,00	1	7.393.750,00
Aufwendungen für Beiträge TV PV (UG 22)	Bund	1	1.737.531,00	1	744.656,00	1	744.656,00	1	744.656,00	1	744.656,00
	Bund	1	5.619.250,00	1	2.408.250,00	1	2.408.250,00	1	2.408.250,00	1	2.408.250,00

Sonderwochengeld:

Beiträge TV PV	Sozialversicherungsträger	1 5.619.250,00	1 2.408.250,00	1 2.408.250,00	1 2.408.250,00	1 2.408.250,00
----------------	---------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------

Sonderwochengeld:

Berechnungsannahmen:

Fälle 1.300, Anzahl Tage pro Person 125, tägliche Höhe € 65,-

Daraus ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von € 10.562.500. Davon ersetzt der FLAF 70%.

Teilversicherung PV € 2.408.250 jährlich

Teilversicherung KV € 744.656 jährlich

Da die Regelung rückwirkend mit 1.9.2022 In Kraft tritt, ergeben sich im Jahr 2024 folgende Werte:

Sonderwochengeld € 24.645.833

Teilversicherung PV € 5.619.250

Teilversicherung KV € 1.737.531

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.04.2024 14:56:35

WFA Version: 1.2

OID: 2625

A0|B0|D0|G0